



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 31.08.2025

Fragen zu Berichtspflichten und Vorgaben zu Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche ESG-Vorgaben gelten für Unternehmen in Bayern (bitte die wichtigsten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen auflisten)? 3
- 1.2 Welche ESG-Berichtspflichten gelten für Unternehmen in Bayern (bitte Fragen 1.1 und 1.2 jeweils auch nach Unternehmensgröße differenzieren, falls zutreffend)? 3
- 2.1 Welche ESG-Vorgaben gelten für Banken und Finanzinstitute in Bayern (bitte die wichtigsten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen auflisten)? 3
- 2.2 Welche ESG-Berichtspflichten gelten für Banken und Finanzinstitute in Bayern (bitte Fragen 2.1 und 2.2 jeweils auch nach Größe der Bank bzw. des Finanzinstituts differenzieren, falls zutreffend)? 4
- 3.1 ESG-Vorgaben in welchen konkreten Bereichen müssen Unternehmen in Bayern abdecken (z. B. Klimaschutz, Arbeitsschutz, Frauenquote, Diversität, andere Risiken etc., bitte detailliert auflisten)? 4
- 3.2 Welche spezifischen klimapolitischen Vorgaben sind für Unternehmen in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben verpflichtend? 4
- 3.3 Welche spezifischen arbeits- und gesellschaftspolitischen Vorgaben, wie z. B. Frauenquote oder soziale Standards, müssen Unternehmen in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben einhalten? 4
- 4.1 Welche konkreten ESG-Vorgaben müssen Banken und Finanzinstitute in Bayern konkret abdecken (z. B. Klimaschutz, Arbeitsschutz, Frauenquote, Diversität, andere Risiken etc., bitte detailliert auflisten)? 5
- 4.2 Welche spezifischen klimapolitischen Vorgaben (gemeint hiermit sind explizit nicht ökologische bzw. umweltpolitische Vorgaben) sind für Banken und Finanzinstitute in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben verpflichtend? 5
- 4.3 Welche spezifischen arbeits- und gesellschaftspolitischen Vorgaben, wie z. B. Frauenquote oder soziale Standards, müssen Banken und Finanzinstitute in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben einhalten? 5

5.1	Für welche Unternehmen, Banken und Finanzinstitute im Staatsbesitz des Freistaates Bayern wurden interne Verordnungen und Satzungen zur Einhaltung von ESG-Vorgaben erlassen (bitte auflisten)?	5
5.2	Inwiefern unterscheiden sich die internen Verordnungen und Satzungen zur Einhaltung von ESG-Vorgaben von den ESG-Vorgaben des Bundes und der EU?	5
6.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die betriebswirtschaftlichen Kosten der Einhaltung von ESG-Vorgaben für Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern vor (z. B. Studien, Analysen, Gutachten; z. B. in Relation zum Umsatz)?	5
6.2	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die volkswirtschaftlichen Kosten der Einhaltung von ESG-Vorgaben für Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern vor (z. B. Studien, Analysen, Gutachten; z. B. in Relation zum regionalen Bruttoinlandsprodukt [BIP])?	5
7.1	Welche konkreten ESG-Vorgaben müssen jeweils Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern einhalten, ohne dass diese darüber berichten müssen?	6
7.2	Wie überprüft der Staat die Einhaltung von ESG-Vorgaben, wenn keine Berichtspflicht besteht?	6
8.1	Welche staatlichen Institutionen sind für die Überprüfung der Einhaltung der ESG-Vorgaben zuständig?	6
8.2	Wie häufig werden die ESG-Vorgaben im Durchschnitt überprüft?	6
8.3	Welche Strafen und Sanktionen drohen jeweils Unternehmen, Banken und Finanzinstituten bei Nichteinhaltung der ESG-Vorgaben (bitte durchschnittliche Höhen in Euro)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 22.09.2025

- 1.1 Welche ESG-Vorgaben gelten für Unternehmen in Bayern (bitte die wichtigsten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen auflisten)?**
- 1.2 Welche ESG-Berichtspflichten gelten für Unternehmen in Bayern (bitte Fragen 1.1 und 1.2 jeweils auch nach Unternehmensgröße differenzieren, falls zutreffend)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die wichtigsten Vorgaben für Unternehmen zu Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) beruhen auf den §§ 289b–e Handelsgesetzbuch (HGB) bzw. der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, EU-Richtlinie 2022/2464) sowie auf dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bzw. der Europäischen Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive [CSDDD], EU-Richtlinie 2024/1760).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass weder die CSRD noch die CSDDD bislang in deutsches Recht umgesetzt wurden. Insofern gelten diese aktuell nicht für Unternehmen in Bayern.

Gemäß §§ 289b–e HGB sind große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten zur Offenlegung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet. Die Erklärung ist Teil des Lageberichts oder wird als separater Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht.

Die CSRD erweitert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen. Die entsprechenden Berichtspflichten sollen stufenweise eingeführt werden. Im Rahmen des Omnibus-Pakets hat die EU-Kommission jedoch angekündigt, die CSRD deutlich zu überarbeiten und teilweise zurückzunehmen. Die sog. „Stop the clock“-Richtlinie (EU-Richtlinie 2025/794) wurde bereits auf EU-Ebene verabschiedet, weitere weitreichende inhaltliche Änderungen befinden sich noch im Gesetzgebungsprozess. Die Berichtspflichten werden also insgesamt nochmals überarbeitet.

Im Rahmen des LkSG sind Unternehmen mit mindestens 1 000 Beschäftigten verpflichtet, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten und darüber zu berichten.

- 2.1 Welche ESG-Vorgaben gelten für Banken und Finanzinstitute in Bayern (bitte die wichtigsten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen auflisten)?**

2.2 Welche ESG-Berichtspflichten gelten für Banken und Finanzinstitute in Bayern (bitte Fragen 2.1 und 2.2 jeweils auch nach Größe der Bank bzw. des Finanzinstituts differenzieren, falls zutreffend)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ergänzend zu den unter Frage 1 genannten bereichsübergreifenden ESG-Berichtspflichten und -Vorgaben unterliegen Kreditinstitute in Bayern weiteren ESG-Anforderungen, etwa in Form des Ausweises einer sog. Green-Asset-Ratio, die den Anteil taxonomiekonformer Vermögenswerte an der Bilanzsumme beziffert, oder den Offenlegungspflichten von ESG-Faktoren und deren Integration in den Anlageprozess gemäß der EU-Offenlegungsverordnung.

Darüber hinaus sind Kreditinstitute gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgaben wie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) oder die EBA Guidelines on the Management on ESG Risks gehalten, ESG-Risiken angemessen in ihren Risikomanagementprozessen zu adressieren. Grundsätzlich liegt den MaRisk das Proportionalitätsprinzip zugrunde, welches für kleine und nichtkomplexe Kreditinstitute geringere Anforderungen vorsieht als für große Kreditinstitute mit komplexem Geschäftsmodell.

3.1 ESG-Vorgaben in welchen konkreten Bereichen müssen Unternehmen in Bayern abdecken (z. B. Klimaschutz, Arbeitsschutz, Frauenquote, Diversität, andere Risiken etc., bitte detailliert auflisten)?

3.2 Welche spezifischen klimapolitischen Vorgaben sind für Unternehmen in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben verpflichtend?

3.3 Welche spezifischen arbeits- und gesellschaftspolitischen Vorgaben, wie z. B. Frauenquote oder soziale Standards, müssen Unternehmen in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben einhalten?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der nichtfinanziellen Erklärung gemäß der §§ 289b–e HGB müssen berichtspflichtige Unternehmen folgende Themenbereiche abdecken: Umweltbelange (z. B. Ressourcenschutz, Emissionen), Arbeitnehmerbelange (Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit), soziale Belange (gesellschaftliches Engagement, Integrität), Menschenrechte (Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen), Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Hinsichtlich der CSRD werden die ESG-Vorgaben und entsprechenden Berichtspflichten derzeit überarbeitet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die CSRD in der ursprünglichen Version insgesamt über 1 100 Datenpunkte umfasst, die in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definiert sind. Auf diese wird verwiesen.

Aufgrund der Vielzahl der Datenpunkte wäre auch keine detailliertere Aussage zu den einzelnen Datenpunkten möglich.

Im Rahmen des LkSG sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten.

Hinsichtlich der CSDDD werden die ESG-Vorgaben und entsprechenden Berichtspflichten derzeit ebenso überarbeitet.

- 4.1 Welche konkreten ESG-Vorgaben müssen Banken und Finanzinstitute in Bayern konkret abdecken (z. B. Klimaschutz, Arbeitsschutz, Frauenquote, Diversität, andere Risiken etc., bitte detailliert auflisten)?**
- 4.2 Welche spezifischen klimapolitischen Vorgaben (gemeint hiermit sind explizit nicht ökologische bzw. umweltpolitische Vorgaben) sind für Banken und Finanzinstitute in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben verpflichtend?**
- 4.3 Welche spezifischen arbeits- und gesellschaftspolitischen Vorgaben, wie z. B. Frauenquote oder soziale Standards, müssen Banken und Finanzinstitute in Bayern im Rahmen der ESG-Vorgaben einhalten?**

Es wird auf die Antwort zu Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen.

- 5.1 Für welche Unternehmen, Banken und Finanzinstitute im Staatsbesitz des Freistaates Bayern wurden interne Verordnungen und Satzungen zur Einhaltung von ESG-Vorgaben erlassen (bitte auflisten)?**

Die Staatsregierung hat für staatliche Beteiligungsunternehmen keine Verordnungen und Satzungen zur Einhaltung von ESG-Vorgaben erlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Staatsbeteiligungen, die kleine und mittelgroße Unternehmen sind, ermöglicht hat, vorgesehene Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Anspruch zu nehmen.

- 5.2 Inwiefern unterscheiden sich die internen Verordnungen und Satzungen zur Einhaltung von ESG-Vorgaben von den ESG-Vorgaben des Bundes und der EU?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

- 6.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die betriebswirtschaftlichen Kosten der Einhaltung von ESG-Vorgaben für Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern vor (z. B. Studien, Analysen, Gutachten; z. B. in Relation zum Umsatz)?**

Betriebswirtschaftliche Kosten zur Einhaltung von ESG-Vorgaben für Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern werden nicht erhoben.

- 6.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die volkswirtschaftlichen Kosten der Einhaltung von ESG-Vorgaben für Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern vor (z. B. Studien, Analysen, Gutachten; z. B. in Relation zum regionalen Bruttoinlandsprodukt [BIP])?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 6.1 verwiesen.

7.1 Welche konkreten ESG-Vorgaben müssen jeweils Unternehmen, Banken und Finanzinstitute in Bayern einhalten, ohne dass diese darüber berichten müssen?

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dem LkSG sind jeweils Berichtspflichten vorgesehen.

7.2 Wie überprüft der Staat die Einhaltung von ESG-Vorgaben, wenn keine Berichtspflicht besteht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen.

8.1 Welche staatlichen Institutionen sind für die Überprüfung der Einhaltung der ESG-Vorgaben zuständig?

8.2 Wie häufig werden die ESG-Vorgaben im Durchschnitt überprüft?

8.3 Welche Strafen und Sanktionen drohen jeweils Unternehmen, Banken und Finanzinstituten bei Nichteinhaltung der ESG-Vorgaben (bitte durchschnittliche Höhen in Euro)?

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sanktionen bei Verstößen bei der nichtfinanziellen Erklärung gemäß §§ 289b–e HGB sind in § 334 HGB geregelt. Vollzugsbehörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Bundesamt für Justiz, vgl. § 334 Abs. 4 HGB.

Vollzugsbehörde für das LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Derzeit läuft ein Gesetzesvorhaben, in dem durch Streichung der Berichtspflicht für Unternehmen und Verhängung von Bußgeldern nur bei gravierenden Verstößen das LkSG bürokratieärmer und vollzugsfreundlicher ausgestaltet werden soll. Die derzeit noch geltenden Sanktionierungen richten sich nach den Bußgeldvorschriften des § 24 LkSG.

Die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorgaben bei Banken und Finanzinstituten, darunter prinzipiell auch solche mit ESG-Bezug, werden im Rahmen der laufenden Aufsicht durch die zuständigen Finanzaufsichtsbehörden (BaFin, Bundesbank und Europäische Zentralbank [EZB]) überwacht und sind ggf. zusätzlich Gegenstand sog. bankgeschäftlicher Prüfungen.

Zur Häufigkeit der Überprüfung und zur durchschnittlichen Höhe von Geldbußen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von ESG-Vorgaben werden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Daten erhoben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.